

DEUTSCHER PFADFINDER

BUND

e.V.

(Hohenstaufen / gegr. 1911)



Vereinssatzung
und
Bundesordnung

Herausgegeben im Mai 2017
Vereinsatzung:
Überarbeitet im Mai 1988
Letzte Änderung im März 2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Vereinsatzung	1
II.	Bundesordnung	8
	a. Kluftordnung	13
	b. Verleihungsordnung	17
	c. Bundesthingordnung	20
III.	Ehrengerichtsordnung	24

VEREINS - SATZUNG

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

DEUTSCHER PFADFINDER BUND e.V.
(Hohenstaufen / gegr. 1911)

abgekürzt:

DPB (H/1911).

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart - Registergericht - unter der Nr. 3109 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung (Bundesordnung), die die laufenden Geschäfte regelt und als interne Arbeitsgrundlage dient.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder zu selbstbewussten Staatsbürgern zu erziehen. Grundlage dieser Erziehung sind das Pfadfinderversprechen und die Pfadfindergesetze, sowie das Leben in der Gemeinschaft. Der DPB (H/1911) arbeitet dabei in engster Gemeinschaft mit dem Elternhaus, den Kirchen und der Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Jugendarbeit, aber auch durch die Pflege des pfadfinderischen Liedgutes und Unterhaltung von Jugendheimen.
3. Der Deutsche Pfadfinder Bund e.V.(Hohenstaufen/gegr.1911) lehnt sowohl jede Form der Diktatur ab, als auch jede gewaltsame Auseinandersetzung. Er ist für eine demokratische Staatsform.
4. Der DPB (H/1911) ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Er erkennt das Grundgesetz voll an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Antragsteller werden, der bereit ist Pfadfinder zu werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem Vordruck des Vereins zu beantragen.
4. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
5. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der zuständige, geschäftsfähige Jugendgruppenleiter. Mit dem Tag der Entscheidung, der auf dem Antrag vermerkt wird, beginnt die Mitgliedschaft.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung in schriftlicher Form
 - b) Ausschluss wegen:
 - I. Vereinsschädigendem Verhalten
 - II. Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder gem. Ziffer VI, Abs. 3 a - c

Ein Ausschluss muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen. Gegen einen Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Ehrengericht eingelegt werden. Als Zustellungsdatum gilt das Datum des Ausschlussbescheides zuzüglich drei Werktagen. Bei Annahmeverweigerung, Rücksendung oder zu spätem Erhalt gleich aus welchen Gründen, gilt der Ausschlussbescheid als ordnungsgemäß zugestellt. Eine Beschwerde ist schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.

- c) Streichung in den Mitgliederlisten bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.
 - d) Tod.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

IV. Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten.
3. Aufnahmegebühr und Beitrag sind eine Bringschuld. Für den ordnungsgemäßen Eingang haftet das Mitglied.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird durch den Vorstand beschlossen und den Mitgliedern in schriftlicher Form bekannt gemacht.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, den zuständigen Gliederungen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Sie haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag pünktlich zu entrichten.

VI. Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:

a) Bundesleitung	-	Vorstand des Vereins
b) Bundesthing	-	Mitgliedervertretung
c) Bundesehrengericht	-	Judikative

2. Die Bundesleitung ist Vorstand im Sinn des § 26 BGB und besteht aus:
 - a) Bundesfeldmeister als Vorsitzender
 - b) 1.stellvertretender Bundesfeldmeister mit Geschäftsbereich Ehrengerichtbarkeit, Vorsitzender des Bundesehrengerichts
 - c) stellvertretender Bundesfeldmeister mit Geschäftsbereich Geschäftsführung
 - d) stellvertretender Bundesfeldmeister mit Geschäftsbereich Finanzwesen
 - e) stellvertretender Bundesfeldmeister mit Geschäftsbereich Chronik und Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Bundesfeldmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied der Bundesleitung.
4. Die Bundesleitung wird auf Dauer von zwei Jahren durch das Bundesthing gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied aus der Bundesleitung aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit einfacher Mehrheit einen Ersatzmann zu wählen und bis zur nächsten Vollversammlung mit turnusmäßigen Neuwahlen zu bestellen. Diese Bestellung endet auch dann, wenn auf einer Vollversammlung (Bundesthing) vorgezogene oder außerplanmäßige Wahlen stattfinden.
6. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode aus sind Neuwahlen durchzuführen.
7. Grundsätzlich sind geheime Wahlen im Verein durchzuführen.
8. Das Medium für vereinsinterne Mitteilungen ist das mindestens zweimal jährlich erscheinende "Mitteilungsblatt", das jedem Mitglied kostenlos zusteht. Für die Redaktion und Distribution ist in Oberaufsicht die Bundesleitung zuständig. Sie kann diese Aufgaben delegieren.
9. Bewirbt sich um ein Amt in der Bundesleitung mehr als ein Kandidat, gilt der Bewerber als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

VII. Das Bundesthing

1. Das Bundesthing ist das beschlussfassende Organ des Bundes.
2. Das Bundesthing muss spätestens alle zwei Jahre einberufen werden.
3. Das Bundesthing ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder oder zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten schriftlich bei der Bundesleitung beantragt.
4. Das Bundesthing wird durch den Bundesfeldmeister im Auftrag der Bundesleitung mit einer Ladefrist von acht Wochen schriftlich einberufen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.
5. Spätestens 28 Tage vor Beginn des Bundesthings sind beim Bundesfeldmeister Anträge zur Tagesordnung schriftlich einzureichen (Posteingang). Später eingehende Anträge werden in der Tagesordnung nicht berücksichtigt.
6. Bei Beginn des Bundesthings ist für jeden stimmberechtigten Delegierten eine endgültige Tagesordnung aufzulegen, die neben den vorläufigen Tagesordnungspunkten auch die fristgemäß eingegangenen Anträge beinhaltet.
7. Das Bundesthing ist beschlussfähig, wenn mindesten 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das Bundesthing nicht beschlussfähig, dann ist innerhalb von 14 Tagen durch den Bundesfeldmeister mit einer Ladefrist von 14 Tagen ein weiteres Bundesthing einzuberufen, das dann unter Beibehaltung der Tagesordnung des nicht beschlussfähigen Bundesthings auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 2/3 der stimmberechtigten Delegierten (Mitglieder) anwesend sind.

8. Über die Sitzung des Bundesthings und dessen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches am Schluss der Sitzung von den anwesenden Delegierten durch ihre Unterschrift zu beurkunden ist.
9. Der Bundesfeldmeister ist Vorsitzender, der stv. Bundesfeldmeister "Geschäftsführung" Sekretär und 1.Schriefführer, der 1.stv.Bundesfeldmeister "Ehrengerichtbarkeit" stv. Vorsitzender und 2.Schriefführer des Bundesthings.
10. Stimmberechtigt beim Bundesthing sind die Mitglieder ab Jungfeldmeister, die vom Bundesfeldmeister auf Vorschlag des zuständigen Horstfeldmeisters ernannt werden, sowie Horstfeldmeister, Gaufeldmeister und Landesfeldmeister, die auf den zuständigen Thingen (Horst-, Gau- und Landesthing) gewählt wurden.
11. Voraussetzung für das Stimmrecht von Jungfeldmeistern und Feldmeistern ist, dass sie zum Zeitpunkt des Bundesthings aktiv in der Arbeit eines Stammes oder Aufbaustammes stehen (Aufbaustamm = neugegründeter, noch nicht vollzähliger Stamm im Sinne des Abschnittes X der Vereinsatzung). Stämme, die durch Mitgliederfluktuation die geforderte Mitglieidersollstärke unterschreiten, behalten dennoch ihren einmal gebabten Status als Stamm. Dabei steht jedem Stamm oder Aufbaustamm pro angefangene 30 Mitglieder ein stimmberechtigter Jungfeldmeister oder Feldmeister zu. Für je weitere 30 angefangene Mitglieder des Stammes oder Aufbaustammes steht diesen eine weitere Stimme zu, die aber wiederum nur durch einen Jungfeldmeister oder Feldmeister derselben Gruppe wahrgenommen werden kann. Sind solche zur Stimmrechtsausübung erforderlichen Führer in der betreffenden Gruppe nicht vorhanden, kann der Stammführer zu Beginn des Bundesthings die Erteilung des Stimmrechtes für weitere Mitglieder seines Stammes beantragen.
Der Antrag des Stammführers kann bei dessen Abwesenheit ohne besondere Beauftragung oder Vollmacht durch den Antrag eines anderen Führers des betreffenden Stammes ersetzt werden. Sind mehrere Führer des gleichen Stammes vorhanden, stellt der ranghöchste Führer den Antrag, bei Gleichstand richtet sich das Antragsrecht in der Reihenfolge nach Rangalter, Vereinszugehörigkeit und schließlich nach dem Lebensalter.
Stimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit zu, ist vom Bundesfeldmeister sofort die erforderliche Beförderung zum Jungfeldmeister auszusprechen.
Wird ein solcher Antrag hingegen nicht gestellt, verfällt der erweiterte Stimmrechtsanspruch der betreffenden Gruppe.
12. Voraussetzung für das Stimmrecht des Oberfeldmeisters ist, dass pro angefangene 30 Mitglieder eines Horstes nicht mehr als zwei stimmberechtigte Delegierte vorhanden sind, wobei hier alle Mitglieder und alle stimmberechtigten Delegierten aller Stämme eines Horstes zu berücksichtigen sind.
13. Maßgebend für die Feststellung des Stimmrechtes ist die jeweilige Mitgliedermeldung per Ende des letzten Monats im Quartal vor dem Bundesthing. Sind in besonderen Ausnahmefällen in einem Stamm/Aufbaustamm oder Horst mehr Jungfeldmeister, Feldmeister oder Oberfeldmeister vorhanden als dieser Vereinsgliederung aufgrund ihrer Mitgliederzahl Stimmberechtigte zustehen, hat der Stammführer oder/und Horstfeldmeister vor Beginn des Bundesthing des dem Bundesfeldmeister die das Stimmrecht ausübenden Mitglieder (Delegierten) schriftlich zu benennen (vgl. Antragstellung Teilabsatz 5). Wird eine solche Nominierung nicht abgegeben, wird das Stimmrecht automatisch entsprechend der Mitgliederzahl durch die ranghöchsten Führer der Gruppe (bei Gleichstand vgl. Teilabsatz 11) ausgeübt.
14. Die Vereinsatzung, insbesondere Ziffer VIII -das Bundesthing- gilt auch für nachgeordnete Thinge entsprechend, wobei die Begriffe Bundesthing durch Horst-, Gau- oder Landesthing, Bundesfeldmeister durch Horst-, Gau- oder Landesfeldmeister und Bundesleitung durch Horst-, Gau- oder Landesführung zu ersetzen sind. Horst-, Gau- oder Landesführung bestehen aus dem Horst-, Gau- oder Landesfeldmeister, einem Schatzmeister und einem Geschäftsführer.

Stimmberechtigt beim Horstthing sind alle Mitglieder ab Kornett, beim Gau- oder Landesthing alle Mitglieder ab Feldkornett, die im Bereich der Gliederung Horst, Gau oder Land wohnen.

Mitglieder der Bundesleitung sind nur beim Bundesthing stimmberechtigt.

Durch Wahl zum Horst- oder Gaufeldmeister wird automatisch der Rang des Hauptfeldmeister, durch Wahl zum Landesfeldmeister oder in die Bundesleitung der Rang des Oberstfeldmeister erreicht, der auch nach dem Ausscheiden aus dem Wahlamt erhalten bleibt.

15. Jeder Delegierte des Bundesthings hat eine Stimme. Stimmendelegierung ist nicht möglich.
16. Die Aufgaben des Bundesthings sind:
 - a) Wahl der Bundesleitung
 - b) Benennung und Besetzung anderer Funktionen auf Bundesebene
 - c) Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen
 - d) alle Angelegenheiten des Vereins, bzw. des Bundes.

VIII. Ehrengerichte

Der Verein hat folgende Ehrengerichtsinstanzen, die über Streitigkeiten innerhalb des Vereins entscheiden und folgende Urteile aussprechen können:

Verwarnung, Verweis, Aberkennung eines Ranges, Verbot des Führens einer Gruppe, Aberkennung eines Ehrenzeichens, Ausschluss aus dem Bund, Auslegung der Satzung bei Auslegungsdifferenzen innerhalb des Vereins.

1. Stammes- oder Horstehrengerichte
2. Gau- oder Landesehrengerichte
3. als höchste Instanz das Bundesehrengericht.

Jeder Horst (Stadtkreis- oder Landkreisbezirk) hat ein Horstehrengericht. Stammesehrengerichte sind nur dann zulässig, wenn für den Bereich des Stammes kein Horst (mindestens zwei Stämme) und damit kein Horstehrengericht existiert. Entsteht durch Neugründung oder Übertritt einer Gruppe ein Horst, ist unverzüglich auf einem Horstthing ein Horstehrengericht zu gründen.

Bestehende Stammesehrengerichte sind mit dem Tag der Gründung des Horstehrengerichtes aufzulösen.

Gauehrengerichte sind nur dann zulässig, wenn in einem Bundesland keine Landesmark (mindestens zwei Gae im Bundesland) und damit kein Landesehrengericht existiert (Gau = Regierungsbezirk, in dem Gruppen des Vereins bestehen - mindestens zwei Horste -). Gauehrengerichte sind in jedem Regierungsbezirk zu installieren, auch wenn die Gründung eines Gaus am fehlenden Vorhandensein von zwei Horsten scheitert, vorausgesetzt in dem Regierungsbezirk gibt es Mitglieder und Gruppen des Vereins.

Bei Gründung einer Landesmark gilt für die Gründung des Landesehrengerichtes und die Auflösung des Gauehrengerichtes oder der Gauehrengerichte die Bestimmung für Stammes- und Horstehrengerichte entsprechend.

Löst sich ein Horst oder eine Landesmark auf, sind die bislang bestehenden Ehrengerichte aufzulösen und unverzüglich Stammes- bzw. Gauehrengerichte zu gründen.

Laufende Fälle und alte Akten sind an die jeweiligen neu gegründeten Ehrengerichte abzugeben.

Die Ehrengerichte sind besetzt:

- a) **Stammes- oder Horstehrengerichte**
mit einem Vorsitzenden
- b) **Gau- oder Landesehrengerichte**
mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
- c) **Bundesehrengericht**
mit einem Vorsitzenden (1.stv. Bundesfeldmeister)
und vier Beisitzern.

Die Mitglieder der Ehrengerichte werden ebenfalls im Turnus von zwei Jahren gewählt :

- a) auf dem Stammes- oder Horstthing der Vorsitzende des Stammes- oder Horstehrengerichtes
- b) auf dem Gau- oder Landesthing der Vorsitzende des Gau- oder Landesehrengerichtes und die Beisitzer
- c) auf dem Bundesthing
der Vorsitzende des Bundesehrengerichtes (1.stv. Bundesfeldmeister) bei normalen Vorstandswahlen
- d) auf dem Gau- oder Landesthing des Bereiches, in dem der Vorsitzende des Bundesehrengerichtes seinen Wohnsitz hat, die Beisitzer des Bundesehrengerichtes

Die Ehrengerichte sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Der Spruch des Bundesehrengerichtes ist endgültig. Das Bundesehrengericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für die übrigen Ehrengerichte (Landes-, Gau-, Horst- und Stammesehrengerichte) Gültigkeit besitzt.

Vorsitzende und Beisitzer der Ehrengerichte müssen Mitglieder des Vereins sein, Nichtmitglieder (höchstens zwei Beisitzer) können lediglich beim Bundesehrengericht zugelassen und gewählt werden, wenn sie das zweite Staatsexamen (Jura) besitzen.

IX. Gliederung des Vereins

Der Verein wird den Erfordernissen entsprechend regional gegliedert in:

- a) Rudel = 7 Wölflinge
- b) Meute = 3 Rudel
- c) Sippe = 7 Jungpfadfinder oder/und Pfadfinder
- d) Trupp = 3 Sippen
- e) Roverkreis = alle Rover eines Stammes
- f) Stamm = 1 Meute, 1 Trupp, 1 Roverkreis oder 2 Meuten, 1 Trupp, oder 3 Trupps etc.
- g) Horst = Stadt- oder Landkreis mit mindestens 2 Stämmen
- h) Gau = Regierungsbezirk mit mindestens 2 Horsten
- i) Landesmark = Bundesland mit mindestens 2 Gauen
- j) Bund = Gesamtheit der Organisation im Bundesgebiet

X. Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderer Art begünstigt werden.
4. Anlässlich des Bundesthings werden zwei volljährige Revisoren gewählt, die die Prüfung der Bundeskasse vornehmen und dem Bundesthing einen schriftlichen Bericht vorlegen.
5. Kassen der nachgeordneten Gliederungen werden auf Beschluss und im Auftrag der Bundesleitung überprüft.

XI. Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn der Änderung mindestens 3/4 der beim Bundesthing anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

XII. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dies vom hierzu besonders einberufenen Bundesthing mit 4/5 Mehrheit beschlossen wird.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen.

BUNDESORDNUNG

1. Die Bundesordnung ist die organisatorische Grundlage des Vereins. Alle übrigen Ordnungen des Bundes, mit Ausnahme Bundesehrengerichtsordnung, sind Bestandteil dieser Bundesordnung.

2. Der DEUTSCHE PFADFINDER BUND e.V. (Hohenstaufen/gegr. 1911) umfasst verschiedene Stände.
 - a) Wölflinge (bis Vollendung des 11. Lebensjahr)
 - b) Jungpfadfinder (mit Vollendung des 12. Lebensjahr)
 - c) Pfadfinder (mit Vollendung des 14. Lebensjahr)
 - d) Rover (mit Vollendung des 16. Lebensjahr)

Die Grundaufgaben der Stände sind die Pfadfinderarbeit allgemein, sowie das Pfadfindergesetz und –versprechen.

- a) Wölflinge:
Die Hauptarbeit liegt im Spiel.
- b) Jungpfadfinder:
Die Hauptarbeit liegt im Erlernen und Anwenden der Pfadfindertechniken.
- c) Pfadfinder:
Die Hauptarbeit liegt in der Festigung und Verbreitung des Pfadfindergedankens.
- d) Rover:
Die Hauptarbeit liegt in der Unterstützung der Gruppen, sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

Das Pfadfindergesetz lautet:

- 1) Auf die Ehre eines Pfadfinders kann man bauen.
- 2) Der Pfadfinder ist zuverlässig.
- 3) Der Pfadfinder ist hilfsbereit.
- 4) Der Pfadfinder ist Freund aller Menschen und Bruder aller Pfadfinder.
- 5) Der Pfadfinder ist rücksichtsvoll.
- 6) Der Pfadfinder schützt Pflanzen und Tiere.
- 7) Der Pfadfinder weiß zu gehorchen.
- 8) Der Pfadfinder verliert nie den Mut.
- 9) Der Pfadfinder ist einfach und sparsam.
- 10) Der Pfadfinder ist sauber.

Das Pfadfinderversprechen lautet:

Ich verspreche mein Bestes zu tun, jederzeit und allen Menschen zu helfen und dem Pfadfindergesetz zu gehorchen.

3. Jedes Mitglied kann nach Ablauf einer Probezeit von 2 Monaten sein Versprechen ablegen und trägt ab da an das Versprechensabzeichen.

4. Der Gruß aller Pfadfinder lautet: "Gut Pfad".

5. Bei den Führern unterscheidet man zwischen Dienststellung und Rang. Die Dienststellung kann jederzeit zurückgezogen werden; bei Wahlämtern durch Neuwahl, ansonsten durch den Stammführer bzw. den nächstzuständigen höheren Führer. Ränge können nur durch das zuständige Ehrengericht zurückgezogen werden.

6. Ränge und entsprechende Dienststellungen im Bund:

Kornett	= Rudelführer, Sippenführer
Feldkornett	= Meutenführer, Truppführer
Jungfeldmeister	= Stammführer (nicht volljährig oder stv. Stafü siehe Anmerkung 1)
Feldmeister	= Stammführer (volljährig)
Oberfeldmeister	= Feldmeister mit bes. Aufgabenbereich
Hauptfeldmeister	= Horstfeldmeister (siehe Anmerkung 2) = Gaufeldmeister
Oberstfeldmeister	= Landesfeldmeister = stv. Bundesfeldmeister (siehe Anmerkung 2) = Bundesfeldmeister

Anmerkung 1

Weist ein Stamm durch Mitglie­der­mel­dung mehr als 30 Mit­glieder nach, so kann der Stammführer die Ernennung eines Jungfeldmeisters als stv. Stammführer beantragen.

Anmerkung 2

Alle Dienststellungen ab Horstfeldmeister sind Wahlämter. Scheidet ein Führer im Zuge von Neuwahlen aus der Position eines Horstfeldmeisters oder Gaufeldmeisters aus, steht er automatisch im Range eines Hauptfeldmeisters. Führer vom Landesfeldmeister aufwärts bis zum Bundesfeldmeister bekleiden nach ihrem Ausscheiden aus einem Wahlamt den Rang eines Oberstfeldmeisters. Wird ein solcher Führer in das Wahlamt des Horstfeldmeisters oder Gaufeldmeisters gewählt und scheidet dort wiederum aus, so verbleibt ihm der Rang des Oberstfeldmeisters, da durch eine Änderung des Arbeitsbereiches eine Rückstufung nicht beabsichtigt ist und wird. Wird andererseits ein Horst-, Gau- oder Hauptfeldmeister in ein Amt ab Landesfeldmeister gewählt und scheidet dort aus so hat er damit den Rang eines Oberstfeldmeisters erreicht.

7. Ernennungen

Kornett und Feldkornett ernennt der zuständige Stammführer. Jungfeldmeister bis Oberfeldmeister ernennt der Bundesfeldmeister auf Vorschlag des zuständigen Horstfeldmeisters. Hauptfeldmeister und Oberstfeldmeister ernennt der Bundesfeldmeister nach Eingang der einschlägigen Thing- bzw. Wahlprotokolle. Alle Bestätigungen sind auf Vorschlag des zuständigen Ehrengerichtes (siehe Ehrengerichtsordnung) durch den Bundesfeldmeister vorzunehmen.

8. Gliederung des Bundes (Anhalt)

Rudel	=	7 Wölflinge
Meute	=	3 Rudel
Sippe	=	7 Pfadfinder
Trupp	=	3 Sippen
Roverkreis	=	alle Rover eines Stammes
Stamm	=	1 Meute, 1 Trupp, 1 Roverkreis
Horst	=	Stadt- oder Landkreis mit mindestens 2 Stämmen
Gau	=	Regierungsbezirk mit mindestens 2 Horsten
Landesmark	=	Bundesland mit mindestens 2 Gauen
Bund	=	Gesamtheit der Organisation im Bundesgebiet

9. St. Georgs –Ritterkonvent

Alle Träger des St. Georgs-Ritterkreuzes gehören dem St. Georgs Ritterkonvent an. Der Konvent soll die Bundesleitung in ihrer Arbeit beraten und unterstützen. Der Konvent tritt

jeweils während des Bundesthinges zu dessen Neuwahl zusammen. Näheres regelt die Verleihungsordnung.

10. Abzeichen, Stempel, Ausweise, Fahnen, Wimpel

Alle Abzeichen, Dienststempel, Ausweise und das offizielle Briefpapier des Bundes sind ausschließlich bei der Bundesrüstkammer zu beziehen. Rundstempel dürfen nur ab einschließlic Stamm geführt werden. Ausweise und Abzeichen bleiben in jedem Fall Eigentum des Bundes und sind beim Ausscheiden unaufgefordert zurückzugeben. Die hierfür entrichtete Gebühr ist eine Leihgebühr. Ausweise und Abzeichen können durch den Bund gerichtlich eingefordert werden.

Fahnen sind nach einem einheitlichen Muster herzustellen:

- a) Stammesfahne : links Stammeswappen, Name, Ort; rechts das Bundesabzeichen.
- b) Truppfahnen/Meutenfahnen: links Trupp/Meutenwappen, rechts das Bundesabzeichen.
- c) Sippenwimpel: links Tierkopf, rechts Bundeslilie

11. Eltern- und Freundeskreis

Stämme und Horste schaffen sich einen Freundeskreis bzw. einen Eltern- und Freundeskreis, der eine enge und fruchtbare Verbindung der Gruppen zum Elternhaus, der Kirche und der Schule gewährleistet und die pfadfinderische Erziehung in jeder Weise fördert. Einfluss auf das innere Gruppenleben haben diese Kreise nicht.

12. Ausschluss

1) Ausschlüsse können aussprechen:

- a) gegen Mitglieder bis einschließlic Feldkornett darf der zuständige Stammführer
- b) ab Jungfeldmeister das zuständige Ehrengericht

2) Gegen einen Ausschluss kann beim hierfür zuständigen Ehrengericht Klage geführt werden. Die Entscheidung des Bundesehrengerichtes ist endgültig.

13. Aufgaben und Befugnisse der Organe des Bundes

1. Die Bundesleitung

Sie ist zwischen den Bundesthingen das höchste Organ des Bundes. Sie hat das Recht, alle zur Führung des Bundes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, mit Ausnahme der Änderung der Vereinssatzung und Bundesordnung. Durch die Bundesleitung erlassene Ausführungsbestimmungen zu Satzung und Ordnung sind durch das nächstfolgende Bundesthing zu bestätigen. Sie kann jeden Führer ab Jungfeldmeister für Vorkommnisse in seinem Geschäftsbereich persönlich haftbar und Regresspflichtig machen.

a) Der Bundesfeldmeister

- ist Vorsitzender der Bundesleitung
- ist Leiter des Bundesthings
- kann in Eilfällen Entscheidungen, die der Bundesleitung zugedacht sind alleine fällen, mit der Maßgabe, dass die Zustimmung der Bundesleitung binnen 14 Tagen herbeizuführen ist. Bis zur Billigung durch die Bundesleitung trägt er die volle Haftung für seine Entscheidung; bei Nichtbilligung ist dieselbe rückgängig zu machen.
- ernennt Pfadfinderführer ab Jungfeldmeister bis Oberfeldmeister (je einschließlic) auf Vorschlag des zuständigen Horstfeldmeisters.
- bestätigt alle Pfadfinderführer auf Vorschlag des zuständigen Ehrengerichtes.
- führt die Verleihungen gemäß Verleihungsordnung des Bundes durch.
- erhält für seine weitere Amtsausübung Auftrag und Vollmacht durch die Bundesleitung. Er hat alleinige Unterschriftsberechtigung im Innenbereich. Nach Außen unterschreibt er

zusammen mit dem zuständigen Ressortleiter. Vorschläge zur Ernennung, Bestätigung bzw. Ehrung kann er mit einer Begründung versehen zur erneuten Prüfung an den Einreicher zurückweisen.

b) Der 1. stellvertretende Bundesfeldmeister mit Geschäftsbereich „Ehrengerichtsbarkeit“

- ist ständiger Vertreter des Bundesfeldmeisters
- stellt beim Bundesthing die Stimmberechtigung der Delegierten, sowie die Beschlussfähigkeit des Things fest
- ist Vorsitzender des Bundesehrengerichtes
- vertritt das Bundesehrengericht gegenüber der Bundesleitung und dem Bundesfeldmeister
- berät die Bundesleitung in Rechtsangelegenheiten

Im Innenverhältnis hat er alleinige Unterschriftsvollmacht, im Außenverhältnis unterschreibt er zusammen mit dem Bundesfeldmeister oder einem Angehörigen der Bundesleitung. Der Bundesfeldmeister bzw. der ständige Stellvertreter unterschreibt stets links. Bei Abwesenheit des Bundesfeldmeisters unterschreibt der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“. Als Angehöriger der Bundesleitung sind die übrigen stellvertretenden Bundesfeldmeister vorzuziehen. Der Geschäftsbereich und die Dienststellung sind anzugeben.

c) Der stellvertretende Bundesfeldmeister mit Geschäftsbereich "Finanzwesen"

- erstellt einen Haushaltsplan, legt diesen dem Bundesthing vor und verwaltet die Bundeskasse entsprechend dem Beschluss des Bundesthings
- führt die Bücher (Einnahmen- und Ausgabenrechnung)
- berät die Bundesleitung in allen finanziellen Angelegenheiten
- überwacht die nachgeordneten Kassen
- organisiert Spendenaktionen zugunsten des Bundes
- legt jährlich der Bundesleitung einen Kassenabschluss vor
- legt zum Bundesthing einen Rechenschaftsbericht vor
- unterhält ein Bankkonto im Auftrag und Namen des Bundes

Er hat im Innenverhältnis alleinige Unterschriftsberechtigung mit Ausnahme von Ausgaben. Im Außenverhältnis unterschreibt er zusammen mit dem Bundesfeldmeister. Bei Ausgaben muss der Bundesfeldmeister, bzw. bei dessen Abwesenheit, zwei Mitglieder der Bundesleitung mit unterschreiben. Der stv. Bfm „Finanzwesen“ erhält Bankvollmacht zusammen mit dem Bfm oder zwei Mitgliedern der Bundesleitung.

d) Der stellvertretende Bundesfeldmeister mit Geschäftsbereich „Geschäftsführung“

- ist Sekretär des Bundesthings
- führt die laufenden Geschäfte des Bundes, insbesondere Mitgliederkartei, Führer- und Unterführerkartei
- sammelt die Mitgliederlisten und wertet sie aus, indem er die jeweils erforderlichen Angaben an die zuständigen Ressortleiter weitervermittelt
- erstellt notwendige Übersichten und Statistiken

Er hat alleinige Unterschriftsberechtigung nach Innen, nach Außen unterschreibt er zusammen mit dem Bundesfeldmeister.

e) Der stellvertretende Bundesfeldmeister mit Geschäftsbereich „Öffentlichkeitsarbeit, Bundes - Chronik“

- knüpft Beziehungen zu anderen Pfadfinderbünden und Vereinen und erhält sie aufrecht
- ist die Kontaktadresse des Bundes für Interessenten und Presse
- ist verantwortlich für die Veröffentlichung von Aktivitäten der Stämme, der Horste und des Bundes in den Medien
- ist verantwortlich für das Erstellen und Führen der Bundes- Chronik, sowie für die Dokumentation von Pfadfinder- Ereignissen. Er kann Teile seiner Aufgaben delegieren. Er hat Unterschriftsberechtigung im Rahmen seiner durch die Bundesordnung festgelegten

Tätigkeiten zusammen mit dem Bundesfeldmeister oder einem anderen Mitglied der Bundesleitung.

2) Das Bundesthing

- wird durch die Vereinssatzung geregelt

3) Das Bundesehrengericht

- wird durch die Vereinssatzung und die Bundesehrengerichtsordnung geregelt

- ist zuständig für alle Streitigkeiten innerhalb des Bundes

- schlägt dem Bundesfeldmeister auf Antrag alle Führer des Bundes zur Bestätigung vor
Alles Nähere regelt die Ehrengerichtsordnung, insbesondere die Zuständigkeit der nachgeordneten Ehrengerichte.

14. Änderung der Bundesordnung

Änderungen der Bundesordnung sind nur möglich, wenn der Änderung mindestens $\frac{3}{4}$ der beim Bundesthing anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Kluftordnung

Nach dem Beschluss der Satzungskommission vom 14.08.1973
Überarbeitet nach dem Beschluss des Bundesthings vom 19.03.2016

Um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten, sind alle zur Kluft gehörenden Artikel ausschließlich über die Bundesrüstkammer zu beziehen. Anderweitig bezogene Artikel dürfen selbst dann nicht getragen werden, wenn sie nur in Nuancen von den offiziellen abweichen.

Angegebene Maße (z.B. Fingerbreite) beziehen sich auf das jeweilige Mitglied, auf dessen Kluft die Abzeichen anzubringen sind. Bitte unbedingt beachten.

Hemd:

grün mit zwei aufgesetzten Brusttaschen, zwei gleichfarbenen Schulterklappen und aufgesetzten Kragen (bei dem auch Krawatten getragen werden können).

Halstuch:

für Pfadfinder tannengrün mit gelben Streifen unter dem Kragen zu tragen.

Halstuch:

für Wölflinge gelb mit tannengrünem Streifen unter dem Kragen zu tragen.

Halstuchknoten:

aus geflochtenem Leder.

Krawatte:

ab Feldmeister aufwärts kann anstelle eines Halstuch eine dunkelgrüne Krawatte getragen werden.

Lilie:

(Versprechensabzeichen), weiß auf schwarzem wappenförmigen Untergrund. Anzubringen auf der Mittelfalte der linken Brusttasche, in der Mitte zwischen unterem Brusttaschenrand und dem Knopf der Brusttaschenklappe.

Wolfskopf:

(Versprechensabzeichen), von Wölflingen anstatt der Lilie auf der Brusttasche an der für die Lilie vorgesehenen Stellen zu tragen. Wolfskopf weiß auf schwarzem wappenförmigen rund mit gelben Rand.

Kleeblatt:

grün/Metall wird von Pfadfinderinnen und blau/Metall wird von Führerinnen ab Kornett in der Mitte der Lilie auf dem Querbalken angesteckt.

Bundesabzeichen:

rund, dunkelgrüner Rand, beidseitig schwarzabgesteppt, Innenseite goldgelb, mit schwarzem Stauer-Löwe, Lilie mit Schachbrett über rot/gelben Flammen und weißer Schrift im dunkelgrünen Rand: „Deutscher Pfadfinder Bund Hohenstaufen / gegr. 1911“. Anbringung auf dem linken Oberarm, 3 Finger breit unterhalb der naht an der Schulter (Ärmelansatz).

Floteurs:

(Sippenabzeichen/Sippenbänder), nach internationaler Regelung 14 cm lang (Bedeutung entsprechend Handbuch „Der Pfadfinder“ von Lord Baden-Powell oder nach Festlegung durch die Bundesführung), werden in die rechte Schulterklappe eingeknüpft

Badges:

(Leistungs- und Spezialabzeichen), entsprechend Vorbild des Schweizerischen Pfadfinderbundes und dessen Prüfungsordnung. Es dürfen max. 3 Badges auf einer Kluft getragen werden. Vom Feldmeister an werden Spezialkenntnisse vorausgesetzt, deshalb ist an dieser Stellung das Tragen von Badges untersagt. Anbringung 2 Finger breit unter dem Ende des Floteurs, bzw. 17 cm unter der rechten Schulternaht. Die Badges sind in Dreieckform anzubringen (1 oben, 2 unten) jeweils 1 Finger breit nach oben/unten und seitlich voneinander getrennt.

Deutschlandband:

ist in 1 Finger breit über der oberen Naht der linken Brusttasche im In – und Ausland zu tragen.

Jahressterne:

silbern mit Jahreszahl auf schwarzem Mittelfeld; nicht mehr als 4 Sterne auf mit grünem Leder belegter Metallspange. Anbringung zwischen Deutschlandband und Naht der linken Brusttasche.

Rangschnüre:

(ab Kornett), werden 2-fachgekreuzt um das Halstuch gewickelt und vor dem Brusttaschenknopf (von der Mitte und dem Halstuch aus gesehen) in die linke Brusttasche eingeführt.

Stoffabzeichen:

Stoffabzeichen die nicht offizielle Bundesabzeichen sind, dürfen nicht getragen werden. Ausnahmen sind nicht gestattet.

Metallabzeichen:

soweit nicht verliehen (also getauschte oder geschenkte), sowie Halstücher fremder Organisationen dürfen vom tage des Empfangs nur 4 Wochen getragen werden (nicht mehr als 3 gleichzeitig). Der Empfang ist durch eine Bestätigung eines Trupp- oder Stammführers unseres Bundes nachzuweisen.

Metall-Ehrenabzeichen:

höchstens 4, werden rechts und links und unter der Lilie getragen (Schachbrett oder Lilie mit Rand in der Mitte der Lilie auf dem Querbalken der Lilie). Die Verleihung ist nachzuweisen (bei bundeseigenen und Verleihungen durch andere Organisationen) durch Urkunde, schriftliche Bestätigung der verleihenden Organisation oder durch Bestätigung eines Landesfeldmeister unseres Bundes und höherer Führer (ein Nachweis genügt); Eintragung im Ausweis unbedingt erforderlich.

Das Tragen von Metallehrenabzeichen ist möglich bei feierlichen Anlässen, Elternabenden, Besuchen von Veranstaltungen etc. In diesen Fällen ist das Tragen von Ordensspangen nicht gestattet.

Ordensspange:

maximal 3 auf einer Unterlage nebeneinander und maximal 2 Reihen untereinander, zu tragen in der Mitte der linken Brusttaschenklappe; können getragen werden bei nicht feierlichen Anlässen wie z.B. Heimabende, Wanderungen, Lager, etc. In diesen Fällen dürfen keine Metallehrenabzeichen getragen werden mit Ausnahme von einem einer außenstehenden Organisation für das es keine Spange gibt.

Koppel:

schwarz mit Bundeslilie im Koppelschloss

Kopfbedeckung:

für offizielle und feierliche Anlässe ist nur der braune Pfadfinderhut erlaubt (sonst ohne

Kopfbedeckung, falls kein Hut vorhanden). Für sonstige Anlässe kann gruppeneinheitlich eine weitere Kopfbedeckung eingeführt werden, deren Form und Farbe durch die Bundesführung genehmigt werden muss.

Hutlilien:

große silberne Lilie für Pfadfinder, große silberne Lilie mit Spruchband für Führer bis zum Oberfeldmeister, große goldene Lilie mit Spruchband für Führer ab Hauptfeldmeister.

Hosen:

für offizielle und feierliche Anlässe dunkle, lange Hose, ansonsten beliebig, außer bunt, kariert und flecktarn. Zu Kniebundhosen sind nur dunkelgrüne Kniestrümpfe erlaubt.

Röcke:

dunkel für feierliche und offizielle Anlässe (sonst beliebig, außer bunt und kariert).

Festkluft:

weißes Hemd wie grünes Hemd mit gleichen Abzeichen. Ehrenzeichen wie bei normaler Kluft für festliche Anlässe. Besitz einer Festkluft ist für Pfadfinder freigestellt, ab Kornett empfohlen.

Winterkleidung:

einheitlich empfohlen wird Juja (Jungenschaftsjacke) aus Marinestoff mit Reißverschlusskapuze.

Rangsterne:

werden im Abstand eines halben cm beginnend 2 Finger breit vom äußeren Rand auf den Schulterklappen angebracht. Gleiches gilt auch für Balken bzw. für Eichenlaub.

<u>Rangstufen,</u>	<u>Rangschnüre und Bestätigungen</u>	
Kornett	rot / weiß	1 Silberbalken
Feldkornett	rot	2 Silberbalken
Jungfeldmeister	rot / grün	1 silberner Stern
Feldmeister	grün	1 silberner Stern
Oberfeldmeister	grün / gelb	2 silberne Sterne
Hauptfeldmeister	grün / schwarz	1 goldener Stern
Horstfeldmeister	grün / weiß	1 goldener Stern
Gaufeldmeister	schwarz	1 goldener Stern
Oberstfeldmeister	schwarz / weiß	2 goldene Sterne
Landesfeldmeister	weiß	2 goldene Sterne
Stv. Bundesfeldmeister	silber	1 silbernes Eichenlaub
Bundesfeldmeister	gold	1 goldenes Eichenlaub

Ehrenabzeichen im Bund

1. St. Georgs-Ritterkreuz:

(wird auf Vorschlag des Bundesfeldmeisters oder eines anderen Mitglieds der Bundesführung durch den Ritterkonvent nach dessen einstimmigen Beschluss verliehen). Darf nur 10 mal im Bund und 5 mal außerhalb des Bundes verliehen werden.

2. Karl Albrecht Gedächtniskreuz:

Darf nur 15-mal innerhalb des Bundes verliehen werden.

3. Schachbrett mit goldenem Rand:

Ohne Zahlenmäßige Beschränkung nur für Bundesmitglieder

4. Schachbrett mit silbernem Rand:

Ohne Zahlenmäßige Beschränkung nur für Bundesmitglieder

5. Schachbrett mit grünem Rand:
Ohne Zahlenmäßige Beschränkung nur für Bundesmitglieder

6. Lilie mit Spruchband (goldener Rand):
Ohne Zahlenmäßige Beschränkung für Nichtmitglieder

7. Lilie mit Spruchband (silberner Rand):
Ohne Zahlenmäßige Beschränkung für Nichtmitglieder

8. Lilie mit Spruchband (grüner Rand):
Ohne Zahlenmäßige Beschränkung für Nichtmitglieder
Verleihungsvoraussetzungen siehe Verleihungsordnung.

Beschreibung der Ehrenabzeichen

St. Georgs-Ritterkreuz:

grünes Kreuz zwischen den einzelnen, Kreuzbalken und in der Mitte mit Schachbrett.

Karl-Albrecht- Gedächtniskreuz:

kleineres, schwarzes kreuz mit silbernem Rand (EK-ähnliche Form) mit Schachbrett in der Mitte.

Ziffern 3-5:

Schachbrett mit entsprechender kranzförmiger Unterlage.

Ziffern 6-8:

Lilie mit Spruchband mit entsprechender kranzförmiger Unterlage.

Verleihungsordnung

1. Der DEUTSCHE PFADFINDER BUND e.V. (Hohenstaufen/ gegr. 1911) hat folgende Ehrenzeichen zu vergeben:

- a) silberne Lilie mit grünem Rand
- b) silberne Lilie mit silbernem Rand
- c) silberne Lilie mit goldenem Rand
- d) Schachbrett mit grünem Rand
- e) Schachbrett mit silbernem Rand
- f) Schachbrett mit goldenem Rand
- g) Karl-Albrecht-Gedächtniskreuz
- h) St. Georgs-Ritterkreuz

Darüber hinaus hat jede Landesmark das Recht, eine weitere, zusätzliche Auszeichnung zu schaffen, deren Wertigkeit der Ziffer b) bzw. a) entsprechen muss. Die vom Landesthing auszuarbeitenden und zu beschließenden Verleihungsbestimmungen sind der Bundesverleihungsordnung als Anhang beizufügen. Die Schaffung einer Auszeichnung der einzelnen Landesmarken ist durch die Bundesleitung mehrheitlich zu genehmigen.

2. Verleihungsbegrenzungen:

Ziffer 1a bis 1c können unbegrenzt an Nichtmitglieder verliehen werden.

Ziffer 1d bis 1f können unbegrenzt an Bundesmitglieder verliehen werden.

Ziffer 1g wird auf 15 Verleihungen an Bundesmitglieder begrenzt.

Ziffer 1h wird auf 10 Verleihungen innerhalb und 5 Verleihungen außerhalb des Bundes begrenzt.

Eine Überschreitung dieser Begrenzungen ist nicht möglich, außer durch:

- Rückgabe der Auszeichnung durch den seitherigen Träger
- Tod eines Trägers
- Unehrender Ausschluss eines Trägers aus dem Bund
- Aberkennung der Auszeichnung durch das BEG

Empfänger von 1g und 1h müssen, soweit Bundesmitglieder, mindestens Jungfeldmeister mit Bestätigung sein.

3. Wer kann Ehrenzeichen verleihen:

Ziffer 1a und 1d kann der Horstfeldmeister auf Vorschlag mindestens eines Sippenführers oder Kernetts verleihen. Gibt es an einem Ort keinen Horst gilt das gleiche für den Stammführer.

Ziffer 1b und 1e kann der Gauheldmeister, falls nicht vorhanden der Landesheldmeister, auf Vorschlag mindestens eines Stammführers oder Jungheldmeisters verleihen.

Ziffer 1c und 1f kann der Landesheldmeister auf Vorschlag mindestens eines Horstheldmeisters verleihen.

Ehrenzeichen der Ziffern 1a bis 1f können von Mitgliedern der Bundesleitung auch ohne Vorschlag nach innen und außen verliehen werden.

Ziffer 1g durch Verleihungsgremium bestehend aus:

Bundesleitung, allen Gau- und/oder Landesheldmeistern auf Vorschlag mindestens eines Horstheldmeisters, der gleichzeitig auch mindestens bestätigter Heldmeister sein muss.

Beschlussfähig ist dieses Gremium, wenn mindestens 60% der Gremiumsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zu einem Verleihungsvorschlag Stellung genommen haben.

Eine Stimmendelegierung ist nicht möglich. Spricht sich das Gremium mit einfacher Mehrheit für eine Verleihung aus, ist ein Verleihungsvorschlag über das BEG an den Bundesfeldmeister zu richten, der die Ehrung vornimmt. Das BEG hat diesen Vorschlag abzulehnen, wenn über den Auszuzeichnenden Tatsachen bekannt sind, die einer Ehrung entgegenstehen. Dies gilt auch im Falle der Ziffer 1h. Im Übrigen ist das BEG in seinem Beurteilungsspielraum nicht eingeschränkt. Ziffer 1h durch den Bundesfeldmeister auf Antrag des BEG (siehe Ziffer 1g) nach Vorschlag durch den Ordenskonvent.

Der Ordenskonvent ist die Bezeichnung für alle Mitglieder des Ordens. Die Mitgliedschaft kann nur durch die Verleihung erworben werden. Der Konvent ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 60% seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zu einem Verleihungsvorschlag Stellung genommen haben. Eine Entscheidung muss hierbei einstimmig gefällt werden. Die Abstimmung erfolgt und das Ergebnis bleibt geheim. Der Konventmeister stellt fest, ob von mindestens 60% ein Votum abgegeben wurde. Eine Stimmendelegierung ist nicht zugelassen.

Nur Konventmitglieder können dem Konvent einen Verleihungsvorschlag unterbreiten. Der Konventmeister wird vom Konvent alle 2 Jahre gewählt. Der Konvent trifft sich regelmäßig beim Bundesthing und tritt zu seiner Sitzung zusammen. Sinn und Zweck des Konvents ist, die Bundesleitung zu entlasten und sich um den weiteren Ausbau, Aufbau und Fortbestand des Bundes zu bemühen und den vom Bundesthing gewählten Führern jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Ist die Position des Konventmeisters verwaist, übernimmt bis zur nächsten offiziellen Wahl das älteste Konventmitglied dessen Aufgaben. Die Aufgaben des Konventmeisters werden jeweils bei der Neuwahl neu festgesetzt durch den beschlussfähigen Konvent. Ist der Konvent nicht beschlussfähig, bleibt der Konventmeister für eine weitere Legislaturperiode im Amt. Findet ein Vorschlag (Verleihungsvorschlag) nicht die Zustimmung des Konvents oder ist der Konvent nicht beschlussfähig, kann ein neuer Antrag frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Schriftliche Stellungnahmen der Konventmitglieder finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens 4 Wochen nach der Konventsitzung beim Konventmeister eingegangen sind. Eine bereits persönlich abgegebene Stimme kann durch schriftliche Stellungnahme weder geändert noch zurückgezogen werden.

Die nicht dem Bund angehörenden Konventmitglieder bleiben bei der Berechnung der notwendigen 60% unberücksichtigt.

4. Wer kann eine Auszeichnung erhalten:

Ziffer 1a bis 1c jeder Außenstehende

Ziffer 1d jedes Mitglied

Ziffer 1e jedes Mitglied ab Kornett/Sippenführer

Ziffer 1f jedes Mitglied ab best. Feldkornett

Ziffer 1g jedes Mitglied ab best. Jungfeldmeister

Ziffer 1h jedes Mitglied ab best. Jungfeldmeister und Außenstehende.

5. Verleihungsgrund

Außenstehende :

Ziffer 1a für hilfreiche Unterstützung bei der Suche nach Heimen, Vorbereitung von Veranstaltungen, gute, über 5- jährige Zusammenarbeit mit dem Bund als Leiter einer anderen Organisation, aktive oder passive Unterstützung des Bundes.

Ziffer 1b für Beschaffung von Spenden, Heimen, Veranstaltungslokalen, über 10- jährige Zusammenarbeit mit dem Bund als Leiter einer anderen Organisation, aktive Unterstützung und/oder Förderung des Bundes seit mehr als 5 Jahren.

Ziffer 1c für erfolgreiche Unterstützung gegenüber Behörden oder Jugendringen durch einen Leiter einer anderen Organisation, Beschaffung von Spenden über 1000.- EUR, Beschaffung von mehr als 3 Heimen, aktive Unterstützung und/oder Förderung des Bundes seit mehr als 10 Jahren, über 15-jährige, gute Zusammenarbeit mit dem Bund als Leiter einer anderen Organisation.

Ziffer 1h für erfolgreiche Unterstützung gegenüber Behörden und .Jugendringen und über 5-jährige enge Zusammenarbeit durch einen Leiter einer anderen Pfadfinderorganisation.

Bundesmitglieder:

Ziffer 1d für Aufbau von 2 Gruppen in verschiedenen Stadtteilen mit mindestens 10 Mitgliedern, von denen das letzte 6 Monate Mitglied sein muss, erfolgreiche Zusammenarbeit über Jahre hinweg mit anderen Jugendorganisationen.

Ziffer 1e für verantwortliche Leitung von mindestens 10 Wanderungen und Wochenendfahrten, verantwortliche Leitung von mindestens 150 Heimabenden.

Ziffer 1f für Aufbau einer Gruppe von mindestens 40 Mitgliedern, von denen das letzte mindestens 6 Monate Mitglied sein muss. Aufbau einer Spezialeinheit mit mindestens 6 Mitgliedern (Sippenstärke), z.B. Erste-Hilfe-Einheit, Musikkorps, Nachrichtengruppe etc.

Ziffer 1g für langjährige Gruppenleitung (mind. 6 Jahre) in der Funktion ab Horstfeldmeister oder das Beschaffen einer Spende von über 1000.- EUR.

Ziffer 1h für mindestens 15 Jahre aktive Mitgliedschaft, davon 7 Jahre als Jugendleiter (Feldmeister) in einem Pfadfinderbund.

Die vorstehenden Verleihungsgründe sind als richtungsweisende Vorschläge gedacht. Im Falle eines Verleihungsvorschlages ist zu prüfen, wo die zu ehrende Tat einzuordnen ist.

BUNDESTHINGORDNUNG

Präambel

Das Bundesthing ist nach der Satzung das beschlussfassende Organ des DEUTSCHEN PFADFINDER BUNDES e.V.(Hohenstaufen/gegr. 1911). Die Mitglieder des Bundesthings sind sich ihrer Verantwortung bewusst, die sie bei der Bestimmung der Richtlinien des Bundes gegenüber Gott, den Völkern Europas, der ganzen Welt und nicht zuletzt den Mitgliedern und deren Angehörigen gegenüber übernommen haben.

§ 1 Zusammensetzung des Bundesthing

Das Bundesthing setzt sich zusammen aus dem Thingleiter (Bfm), einem stellvertretenden Thingleiter (stv. Bfm "Ehrengerichtsbarkeit"), 2 Schriftführern (stv. Bfm "Geschäftsführung", stv. Bfm "Ehrengerichtsbarkeit") und den nach der Bundesordnung stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesthinges.

§ 2 Stimmberechtigung beim Bundesthing

Beim Bundesthing sind Führer ab Jungfeldmeister (pro angefangene 30 Mitglieder eines Stammes mit je einer Stimme) stimmberechtigt. Für weitere angefangene 30 Mitglieder des Stammes je ein weiterer Führer mit einer Stimme (s. Vereins Satzung Art. VIII). Bei Prüfung der stimmberechtigten Anwesenden, die vom stv. Bundesfeldmeister "Ehrengerichtsbarkeit" vorzunehmen ist, spielt es keine Rolle, ob der Stimmberechtigte Mitglied der Bundesführung ist. Mitglieder der Bundesführung sind auch dann stimmberechtigt, wenn sie Gruppen von je angefangenen 30 Mitgliedern nicht entstammen.

Vertritt ein Mitglied der Bundesführung eine Gruppe, so ist deren Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Delegierten zur Bundesleitung durch diesen wahrzunehmen.

§ 3 Erweiterung des Stimmrechts

Sind sich die Anwesenden beim Bundesthing mit einfacher Mehrheit dahingehend einig, dass einem anwesenden Gruppenführer Stimmrecht erteilt werden soll, dann ist vom Bundesfeldmeister die erforderliche Beförderung auszusprechen.

§ 4 Stimmrecht, Wählbarkeit in Ämter

Bei der Wahl in Ämter der Bundesleitung ist das gleichzeitige Vorliegen des Stimmrechtes nicht erforderlich, wird jedoch durch die Annahme der Wahl erworben

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch die Bundesleitung in den letzten 28 Tagen vor dem Bundesthing gemeinschaftlich erstellt.

§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten

Jeder Tagesordnungspunkt ist vom Antragsteller zu begründen. Allgemeine Anträge oder Anträge der Bundesleitung sind durch ein Mitglied der Bundesleitung zu begründen. Nach dieser Begründung des Antragstellers kommt ein Antragsgegner zu Wort. Ist sich das Bundesthing aber über den eingebrachten Antrag einig, kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Anhörung eines Antragsgegners verzichtet werden.

Nach Anhörung des Antragsbefürworters und des Antragsgegners hat eine Abstimmung zu erfolgen mit dem Zweck, festzustellen ob sich eine Mehrheit für die Weiterbehandlung des Tagesordnungspunktes findet. Maßgebend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidet sich die Mehrheit gegen die Weiterbehandlung eines Antrages, dann ist dieser Antrag für dieses Bundesthing als gescheitert anzusehen und darf nicht mehr zur Sprache gebracht werden. Entscheidet sich die Mehrheit für die Weiterbehandlung, dann sind vor Behandlung beim Thingleiter oder dem Stellvertreter (wenn dieser die Diskussion führt) Wortmeldungen abzugeben. Nur die sich zu Wort gemeldeten Anwesenden können dann Ausführungen zu diesem Punkt machen, wobei eine Wortmeldung auch von Anwesenden vorgenommen werden kann, die kein Stimmrecht haben (Berater der Bundesleitung oder der Delegierten). Nach Abschluss der weiteren Behandlung durch die sich zu Wort gemeldeten Anwesenden findet eine anschließende Diskussion von 10-15 Minuten Dauer mit abschließender Endabstimmung statt, wobei wieder die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§ 7 Prüfung der abgegebenen Stimmen bei Wahlen oder Abstimmungen

Die abgegebenen Stimmen sind von den Schriftführern festzuhalten und durch den Thingleiter zu bestätigen.

§ 8 Vertagung eines Tagesordnungspunktes

Reicht das Verfahren nach § 6 nicht zur Klärung eines Tagesordnungspunktes aus, kann dieser Punkt auf Antrag des Antragstellers oder des Mitgliedes der Bundesleitung, das diesen Antrag zu vertreten hat, vertagt werden, wenn die Mehrheit der Stimmen mit diesem Vertagungsantrag einverstanden ist. Nach einer Vertagung können sich die Parteien in den Pausen oder bis zum nächsten Tag in Einzelgesprächen einigen oder versuchen, die gegensätzlichen Standpunkte zu koordinieren.

Bei Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes ist dann noch einmal eine Diskussion von höchstens 20 Minuten Dauer vorgesehen. Die dann durchzuführende Abstimmung ist zumindest für dieses Bundesthing endgültig und verbindlich.

§ 9 Unterbrechung des Bundesthing

Der Thingleiter kann auf Antrag eines Mitglieds des Bundesthings das Thing unterbrechen, wenn der gerade behandelte Fall abgeschlossen oder nach § 8 vertagt wurde. Dabei ist es unerheblich, warum die Sitzung unterbrochen werden soll.

§ 10 Protokoll

Am Schluss eines Bundesthings ist in jedem Fall ein Protokoll, bei Neuwahlen zur Bundesführung ein separates Wahlprotokoll anzufertigen, das von den Schriftführern und allen Stimmberechtigten im Original abzuzeichnen ist.

Der Thingleiter bestätigt dann mit seiner Unterschrift sowohl die Richtigkeit des Protokolls als auch die Richtigkeit der Unterschriften.

Das Protokoll ist dann durch den Thingleiter vervielfältigen zu lassen und binnen 4 Wochen nach Abschluss des Bundesthings an alle Teilnehmer des Things zu versenden, wobei der Bundesehrengerichtsvorsitzende durch Prüfung des Originals und der dann zum Versand kommenden Protokolle mit seiner Originalunterschrift auf jedem Protokoll die Übereinstimmung bestätigen muss.

§ 11 Wählbarkeit in die Bundesführung bei Abwesenheit

Ein nicht beim Bundesthing Anwesender kann auch dann in ein Amt der Bundesleitung gewählt werden, wenn dem Thingleiter eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme eines Amtes vorliegt und wenn sich ein weiteres Mitglied des Bundesthings persönlich für das Vorliegen der fachlichen Qualifikationen verbürgt, die dieses Amt erfordert.

§ 12 Abwechslung in der Thingleitung

Falls der Thingleiter aus irgendwelchen Gründen ausfällt, hat der stv. Bundesfeldmeister mit dem Geschäftsbereich "Ehrengerichtsbarkeit" die Leitung zu übernehmen. Desgleichen kann sich der Thingleiter bei Überbeanspruchung zeitweise vertreten lassen und die Verhandlungsführung später wieder übernehmen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass der jeweilige Tagesordnungspunkt beim Wechsel abgeschlossen ist.

§ 13 Redezeit und deren Beschränkungen

Der amtierende Thingleiter kann bei Wortmeldungen zu Tagesordnungspunkten, aber auch bei sonstigen Wortmeldungen, eine Redezeitbeschränkung bis auf 5 Minuten bestimmen.

§ 14 Entzug des Wortes

Der amtierende Thingleiter kann einem Redner das Wort entziehen wenn :

- a) die vorgesehene Redezeit wesentlich überschritten wird
- b) sich ein Redner ungebührlich benimmt
- c) ein Redner ohne Worterteilung das Wort ergreift

Der amtierende Thingleiter kann bei Überziehung der Redezeit dem nächsten Redner der Gegenseite die gleiche Zeit einräumen.

§ 15 Verweisung vom Thing

Der amtierende Thingleiter kann einen Anwesenden, der sich nicht an die Anweisungen des Thingleiters und/oder sich nicht an die Tagesordnung hält, für je eine Stunde vom Thing verweisen. Nach zweimaliger Verweisung kann der amtierende Thingleiter, Verweisung auf Dauer anordnen.

§ 16 Entscheidungsfähigkeit des Things bei Verweisungen

War das Bundesthing bei Beginn beschlussfähig (Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Bundesordnung) und wurden Mitglieder des Bundesthings gem. § 15 zeitweilig oder auf Dauer verwiesen, dann behält das Bundesthing seine Beschlussfähigkeit, wenn noch über 50% der anfangs anwesenden Stimmberechtigten im Saale sind und für die Abstimmung zur Verfügung stehen.

§ 17 Überprüfung der Stimmberechtigung

Für die Überprüfung der angefangenen 30 Mitglieder gilt die Mitgliedermeldung per Ende des letzten Monats im Quartal vor dem Bundesthing.

Beispiel :

Bundesthing im Mai = Mitgliedermeldung des Monats März maßgebend. Nicht abgegebene Mitgliedermeldungen berechtigen auch dann nicht zur Stimmabgabe, wenn beispielsweise 100 Pfadfinder und Pfadfinderinnen mit auf das Bundesthing bzw. Lager mitgebracht werden.

§ 18 Geltungsbereich

Vorstehende Bundesthingordnung gilt für alle Zusammenkünfte im Bund, die Satzungsgemäß als Bundesthing einberufen wurden. Die Bundesthingordnung ist analog auf alle Gliederungen und deren Thing anzuwenden.

EHRENGERICHTSORDNUNG

des DEUTSCHEN PFADFINDER BUNDES e.V. (Hohenstaufen/gegr. 1911)

Die Bundesehrengerichtsordnung regelt die Rechtsverhältnisse innerhalb des Bundes.

§ 1 Ehrengerichtsinstanzen

Im DEUTSCHEN PFADFINDER BUND e.V. (Hohenstaufen/gegr. 1911) gibt es folgende Ehrengerichtsinstanzen:

- a) Horstehrengericht
- b) Landesehrengericht
- c) Bundesehrengericht

zu a) Gibt es im Bereich einer Einheit keinen Horst und damit kein Horstehrengericht, so ist bei Gruppen ab 30 Mitgliedern (laut Mitgliedermeldung an den Bund) ein Stammesehrengericht zu installieren, das dieselben Rechte inne hat wie ein Horstehrengericht. Bei Gruppen mit weniger als 30 Mitglieder ist das kilometermäßig am nächsten gelegene Horstehrengericht der gleichen Landesmark oder des gleichen Bundeslandes zuständig. Existiert in diesem Bundesland keine weitere Gruppe, die über ein eigenes Ehrengericht verfügt, ist das Landesehrengericht der nächstliegenden Landesmark zuständig, wobei bei der Prüfung ebenfalls von der kilometermäßig am nächstliegenden Landesmark auszugehen ist.

zu b) Gibt es in einem Bundesland mehrere Gruppen, die zwar Ehrengerichte haben (Horste und/oder Stämme) oder aber nur eine Gruppe, die ein eigenes Ehrengericht hat, aber keine Landesmark, dann ist an Stelle eines Landesehrengerichtes ein Gauehrengericht zu installieren, das die gleichen Rechte wie ein Landesehrengericht in diesem Bundesland hat. Nicht zulässig ist innerhalb eines Bundeslandes ein Gauehrengericht und gleichzeitig ein Landesehrengericht.

Existiert innerhalb eines Bundeslandes nur eine Gruppe mit einem Ehrengericht, dann muss das Gau oder Landesehrengericht personell mit einem anderen Vorsitzenden besetzt sein. Auch die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende eines Stammes- oder Horstehrengerichtes sein.

§ 2 Unabhängigkeit der Ehrengerichte

Die Ehrengerichte müssen unabhängig und unparteiisch sein, wobei der Rechtsgrundsatz „Im Zweifelsfalle zu Gunsten des Beklagten“ zwingend vorgeschrieben ist. Diese Unabhängigkeit dokumentiert sich bereits bei der Wahl bzw. Berufung der Vorsitzenden und Beisitzer. Es ist ein Verstoß gegen unsere freiheitliche Auffassung, wenn ein Führer versucht, Ehrengerichte in irgendeiner Form unter Druck zu setzen und damit zu beeinflussen. Solche Verstöße sind als Vergehen gegen die Vereinssatzung und Bundesordnung zu werten und ziehen sofortige Maßnahmen gem. § 11 des zuständigen Ehrengerichtes nach sich. Um die Unabhängigkeit und Überparteilichkeit zu gewährleisten, gilt ein Spruch des Bundesehrengerichtes als endgültig und rechtsverbindlich. Eine Einspruchsmöglichkeit beim Bundesfeldmeister, einem anderen Mitglied der Bundesleitung oder jedem anderen Führer oder Mitglied des Bundes wird bindend ausgeschlossen. Gleiches gilt analog für die anderen Instanzen der bundesinternen Ehrengerichte, soweit kein Rechtsmittel gegen einen Spruch dieser Ehrengerichte eingelegt wurde. Das Bundesehrengericht ist die höchste und letzte Instanz des Bundes, ähnlich wie der

Bundesgerichtshof, die Fach Bundesgerichte und das Bundesverfassungsgericht.

§ 3 Zuständigkeit der Ehrengerichte

1) Die Stammes- bzw. Horstehrengerichte sind zuständig für Streitigkeiten innerhalb dieser Gruppe, sowie für Entscheidungen, Anordnungen von Führern bzw. Unterführern dieser Gruppe bzw. der Untergliederungen. Auf Antrag des Stammführers schlägt das Stammes oder Horstehrengericht dem Bundesfeldmeister die Bestätigung eines Unterführers bis zum Feldkornett vor. Solche Bestätigungsanträge sind gebührenfrei.

2) Die Gau- bzw. Landesehrengerichte sind erstinstanzlich zuständig für Streitigkeiten von Führern und Unterführern aus zwei verschiedenen Gruppen oder von verschiedenen Gruppen (Stämme, Horsten) untereinander aus einer Landesmark bzw. einem Bundesland, sowie für Anfechtungen von Beschlüssen und Anordnungen, die mehr als eine eigenständige Gruppe der Landesmark bzw. des Bundeslandes betreffen. Auf Antrag eines Horstfeldmeisters (gebührenfrei) schlägt das Gau- oder Landesehrengericht dem Bundesfeldmeister die Bestätigung eines Führers vom Jungfeldmeister bis einschließlich Oberfeldmeister vor. Außerdem sind diese Gerichte die Berufungsinstanz der Gerichte gemäß § 3 Ziffer 1.

3) Das Bundesehrengericht ist erstinstanzlich zuständig für Streitigkeiten von Führern und Unterführern, sowie von Gruppen aus verschiedenen Landesmarken bzw. Bundesländern; außerdem für die Anfechtung von Beschlüssen, Anordnungen und Entscheidungen, die mehr als ein Bundesland betreffen.

Nach Eingang des Thing- oder Wahlprotokolls fordert der Bundesfeldmeister (gebührenfrei) den Vorschlag zur Bestätigung zum Haupt- oder Oberstfeldmeister vom Bundesehrengericht an. Der zweite Vorschlag zur Bestätigung ist vom Bundesfeldmeister anzunehmen und durchzuführen. Führer, die zum Jungfeldmeister und darüber ernannt und bestätigt sind, können nur durch das BEG degradiert oder ausgeschlossen werden. Andere Urteile wie Verweise oder Erkennung auf Unterlassung einer Anordnung etc. können auch von den Vorinstanzen gefällt werden.

Die Aberkennung von Wahlämtern und Ehrenzeichen jedwelcher Art, soweit sie bundes-, landes- oder gruppenintern verliehen wurden, ist ebenfalls dem BEG vorbehalten.

4) Beim Bundesehrengericht können auch von jedem Mitglied ab selbständigem Einheitsführer (ab Stammführer) Feststellungsklagen eingereicht werden mit dem Zweck, die Übereinstimmung einer Anordnung oder eines Beschlusses mit der Bundessatzung zu prüfen oder einen für den Klagesteller strittigen Punkt der Vereinssatzung, der Bundesordnung oder einer anderen Ordnung verbindlich für den gesamten Bund auszulegen.

Außerdem ist das BEG Revisionsinstanz der Vorinstanzen nach § 1a-b und § 3 Ziffer 1 und 2. Gegen eine Entscheidung des BEG gibt es keine Berufungs- oder Revisionsmöglichkeit mehr. Dem BEG ist es allerdings nicht möglich, die Bundesordnung, die Vereinssatzung und weitere Ordnungen, die Bestandteil der Bundesordnung sind, zu ändern. Bei einer Auslegungsentscheidung des BEG in Fragen der Vereinssatzung, sowie der Bundesordnung mit den anhängenden Ordnungen kann diese Entscheidung nicht mehr angefochten werden. Das Bundething muss in solchen Fällen durch eine Satzungs- oder Ordnungsänderung (mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen des Bundesthings) für eindeutig klare Verhältnisse sorgen. Bis zu dieser Entscheidung gilt die Entscheidung des BEG weiterhin rechtsverbindlich.

5) Ist die Zuständigkeit gemäß § 3, 1-4 nicht eindeutig festgelegt, entscheidet jedes Ehrengericht mehrheitlich über seine Zuständigkeit. Fälle, die vom vorgeordneten Ehrengericht zurückgewiesen werden, fallen in die Zuständigkeit des nachgeordneten Ehrengerichtes, soweit die Ehrengerichtsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Entscheidung bei Satzungs- oder Ordnungsänderungen (Rückwirkungsverbot)

Auf Grund von Satzungsänderungen und Ordnungsänderungen kann nachträglich kein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet werden nur deshalb, weil die vorherigen Bestimmungen mit den nun beschlossenen nicht mehr übereinstimmen.

§ 5 Rechtskraft der Entscheidungen der Ehrengerichte

Die Entscheidungen der Ehrengerichte werden automatisch rechtskräftig, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung des Urteils beim Beklagten bei der nächsten Instanz Berufung oder Revision eingelegt wird. Maßgebend ist der Eingang bei der zuständigen Instanz, die im Urteil angegeben sein muss.

Bei einer Entscheidung des Stammes- bzw. Horstehrengerichtes kann durch eine sogenannte Sprungrevision direkt das BEG angerufen werden. Eine Anrufung des Gau- bzw. Landesehrengerichtes ist bei einer negativen Entscheidung des BEG dann allerdings nicht mehr möglich da das BEG die höchste Instanz ist und durch eine Entscheidung einer untergeordneten Instanz nicht mehr korrigiert werden kann.

§ 6 Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

Ein durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann nur dann wiederaufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen mit Sicherheit zu einem anderen Urteil bzw. Ergebnis führen würden. Die Entscheidung liegt, gleichgültig welche Instanz das Urteil oder die Entscheidung gefällt hatte, beim BEG, das dann den Fall an die das Urteil fällende Instanz zurückverweist bzw. gegebenenfalls selbst noch einmal bearbeitet.

§ 7 Verweisung eines Falles durch das BEG an ein Landes- bzw. Gauehrengericht

Das BEG kann Fälle, die es nur im Revisionsverfahren zu bearbeiten hat und die von der Zuständigkeit her in den Bereich der Vorinstanzen fallen an eine andere nachgeordnete Instanz, die gleichrangig mit der bereits ein Urteil fällenden Instanz sein muss, abgeben, wobei bei es sich alle, allerdings um ein Ehrengericht eines anderen Bundeslandes handeln muss. Die Entscheidung liegt in jedem Falle, auch bei der Auswahl der nachgeordneten Instanz, beim BEG. Gegen die so zustande gekommene Entscheidung kann dann allerdings abermals Revision eingelegt werden, dann allerdings muss das BEG eine endgültige Entscheidung fällen.

§ 8 Berufung, Revision

Berufung: Es werden sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte noch einmal überprüft.

Revision: Kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil oder eine sonstige Entscheidung auf einer Verletzung einer Rechtsvorschrift beruht.

Die Rechtsvorschrift ist verletzt, wenn sie nicht oder nicht richtig angewendet wurde. Gegen eine Entscheidung eines Ehrengerichtes kann innerhalb der Frist gem. § 5 Berufung oder Revision eingelegt werden.

Berufung beim Gau- bzw. Landesehrengericht bei einer Entscheidung eines Stammes- oder Horstehrengerichtes. Revision beim BEG bei einer Entscheidung eines Gau- oder Landesehrengerichtes. Revision beim BEG im Falle einer Zurückweisung durch das BEG an ein nachgeordnetes, neutrales, in einem anderen Bundesland liegendes Ehrengericht, wenn diese Entscheidung nicht akzeptiert wird.

Sprungrevision beim BEG, wenn die Entscheidung eines Stammes- oder Horstehrengerichtes nicht angenommen wird, allerdings dadurch unter Verzicht auf eine Berufung.

§ 9 Wer kann in die Berufung bzw. Revision gehen.

Sowohl der Kläger als auch der Beklagte können in die Berufung bzw. Revision gehen. Andere Mitglieder des Bundes haben nicht das Recht, in ein Verfahren mittelbar oder unmittelbar einzugreifen oder eine Berufung bzw. Revision zu beantragen. Dies ist nur den direkt Beteiligten möglich.

§ 10 Wer kann klagen

1. beim Stammes- oder Horstehrengericht:

jedes Mitglied, Unterführer bis Feldkornett, Führer ab Jungfeldmeister, eine Sippe, ein Trupp, der Stamm oder der Horst, letztere vertreten durch den jeweiligen Gruppenführer gegen ein Mitglied, einen Unterführer oder Führer, eine Sippe, einen Trupp, den Stamm, den Horst der eigenen Einheit, für die das angerufene Ehrengericht zuständig ist.

2. beim Gau- bzw. Landesehrengericht:

jedes Mitglied, jeder Unterführer, Führer, Sippe, Trupp, Stamm, Horst gegen ein Mitglied, Unterführer, Führer, Sippe, Trupp, Stamm, Horst einer anderen selbstständigen Gruppe/Einheit derselben Landesmark oder desselben Bundeslandes. Berufung gegen ein vorinstanzliches Urteil gemäß §§ 1a, 3 Ziffer 1 und 10 Ziffer 1.

3. beim Bundesehrengericht:

jedes Mitglied, Unterführer, Führer, Sippe, Trupp, Stamm, Horst, Gau, Landesmark gegen ein Mitglied, Unterführer, Führer, Sippe, Trupp, Stamm, Horst, Gau einer anderen Landesmark, gegen eine, andere Landesmark, gegen den Bund. Selbstständige Einheitsführer mit Feststellungsklagen gem. § 3 Ziffer 4 und bei Sprungrevision gemäß § 10 Ziffer 1 bei Revision nach Berufung gemäß § 10 Ziffer 2 bei Revision und Nichtzuständigkeit gemäß §§ 1a und 10/1 ebenfalls entsprechend § 10 Ziffer 2 bei Revision gegen ein Urteil nach vorheriger Überweisung des BEG an ein Ehrengericht nach §§ 1b und 10/1, 10/2

§ 11 Welche Strafen können Ehrengerichte verhängen bzw. aussprechen

a) Stammes-/Horstehrengerichte:

Degradierung und Ausschluss bis zu Sippenführern bzw. Kornetten mit Bestätigung, Verweis bis Stammführer, die noch nicht bestätigte Jungfeldmeister sind.

b) Gau-/Landesehrengerichte:

Degradierung und Ausschluss bis zu Truppführern bzw. Feldkornetten mit Bestätigung und bis zu Stammführern, die noch nicht bestätigte Jungfeldmeister sind.

Verweis bis zum Horstfeldmeister bei Gauehrengerichten, Verweis bis zum Gaufeldmeister bei Landesehrengerichten.

c) Bundesehrengericht:

Verweise, Degradierung, Ausschluss, Aberkennung von Ehrenzeichen.

Außerdem kann jede Instanz Entscheidungen, Anordnungen oder Beschlüsse gegen die Klage geführt wurde, aufheben, sofern dies in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

§ 12 Zusammensetzung der Ehrengericht

1) Stammes-/Horstehrengerichte:

1 Vorsitzender, 1 nicht stimmberechtigter Verteidiger

2) Gau-/Landesehrengerichte:

1 Vorsitzender, 2 Beisitzer, 1 nicht stimmberechtigter Verteidiger

3) Bundesehrengericht:

1 Vorsitzender (stellvertretender Bundesfeldmeister mit dem Geschäftsbereich Ehrengerichtsbarkeit), 4 Beisitzer, 1 nicht stimmberechtigter Verteidiger.

Die Klage wird in allen Instanzen jeweils von einem nicht stimmberechtigten Kläger selbst vertreten.

§ 13 Wahl des Verteidigers

Die Wahl eines Verteidigers ist zwingend vorgeschrieben, dem Beklagten aber freigestellt. Vorsitzende und Beisitzer einer Instanz können nicht gleichzeitig die Verteidigung übernehmen. Dies ist bei Wahl durch den Beklagten lediglich dann möglich, wenn die Verhandlung vor einer anderen Instanz stattfindet, für die welche die eigene Instanz weder Berufungs- noch Revisionsinstanz ist. Bei Feststellungsklagen beim BEG tritt als Verteidiger ein von der Bundesleitung bestellter Führer ab bestätigtem Feldmeister auf, der ebenfalls nicht gleichzeitig Beisitzer sein darf.

§ 14 Beisitzer können sein:

in der zweiten Instanz jedes Mitglied in der letzten Instanz zur Hälfte jedes Mitglied, zur Hälfte ab Feldmeister (bestätigt). Nichtmitglieder des Bundes (höchstens 2), zu deren Gunsten sich die Zahl der beisitzenden Mitglieder und Feldmeister verringert, müssen juristisch vorgebildet sein (Jurastudium mit Abschluss). Im Falle einer Wahl nur eines Nichtmitgliedes als BEG-Beisitzer verringert sich zuerst die Zahl der beisitzenden Mitglieder.

§ 15 Vorsitzende können sein:

in der ersten Instanz ab Sippenführer bzw. bestätigtem Kornett

in der zweiten Instanz ab Stammführer/bestätigtem Jungfeldmeister

beim BEG ab bestätigtem Feldmeister

§ 16 Verteidiger können sein:

in der ersten Instanz jedes Mitglied

in der zweiten Instanz jedes Mitglied bis bestätigter Feldmeister

beim BEG ab bestätigtem Feldmeister

§ 17 Amtszeit

Die Amtszeit bei allen Ehrengerichten dauert 2 Jahre und verlängert sich nach Ablauf dieser 2 Jahre bis zum nächsten ordentlichen Thing, bei dem Neuwahlen durchzuführen sind.

Findet nach Ablauf der Amtszeit innerhalb von 6 Monaten kein ordentliches Thing statt, ist ein Sonderthing mit den entsprechenden Wahlen durch den zuständigen Einheitsführer oder bei dessen Verhinderung durch dessen ständigen Stellvertreter einzuberufen. Einheitsführer ist jeweils auch mit Gau-, Landes- oder Bundesfeldmeister gleichzusetzen. Die Amtszeit der Ehrengerichtsinstanzen können sich überschneiden, da sie sich nach den Wahlen bei den einzelnen und zuständigen Things bemessen. Während des Amtswechsels laufende Fälle

müssen übergeben werden.

§ 18 Beisitzer des BEG

müssen aus organisatorischen Gründen aus der Landesmark kommen, in der der jeweilige BEG-Vorsitzende seinen Wohnsitz hat (Wohnsitz - ständiger Wohnort).

§ 19 Wahl der Beisitzer

- 1.) zur zweiten Instanz auf einem Gau- oder Landesthing
- 2.) zum BEG gemäß §18 auf dem Bundesthing

§ 20 Wahl der Vorsitzenden

- 1) zur ersten Instanz auf einem Stammes- oder Horstthing
- 2) zur zweiten Instanz auf einem Gau- oder Landesthing
- 3) zum BEG auf dem Bundesthing

§ 21 Abstimmung über Ehrengerichtsentscheidungen

In der ersten Instanz entscheidet der Vorsitzende nach Prüfung der Sach- und Rechtslage allein. In der zweiten und letzten Instanz haben Entscheidungen vorher beraten zu werden. Dann folgt eine geheime Abstimmung. Das Stimmenverhältnis bleibt ebenfalls geheim. Urteile oder Entscheidungen, die in der zweiten und letzten Instanz die einfache Mehrheit erhalten, werden als gültig verkündet. Kommt keine einfache Mehrheit zustande, muss solange beraten werden, bis bei weiteren Abstimmungen eine einfache Mehrheit zustande kommt. Sind mehr als fünf Abstimmungen notwendig, entscheidet bei der 6. Abstimmung bei Stimmgleichheit der Vorsitzende durch eine weitere zusätzliche Stimme, wobei bei der seitherigen Stimmenauszählung, die jeweils von den Beisitzern vorzunehmen ist, die erste Stimme des Vorsitzenden mit zu berücksichtigen ist.

§ 22 Verfahren

Der Verhandlung kann jedes Mitglied beiwohnen. Auf Antrag des Klägers oder des Beklagten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Anträge mit einem Strafantrag oder dem Antrag eine Entscheidung, Anordnung oder einen Beschluss zu ändern, die Satzung so oder so auszulegen, die Übereinstimmung von Beschlüssen, Anordnungen oder Entscheidungen mit Satzung und Ordnungen zu überprüfen, sind in 4 -facher Ausfertigung beim zuständigen Ehrengerichtsvorsitzenden per Einschreiben mit Rückschein einzureichen. Diesem Antrag sind in den beiden ersten Instanzen jeweils DM 15.-, beim BEG DM 25.- beizulegen (Bearbeitungsgebühr). Ohne diesen Antrag wird das Verfahren nicht in Gang gesetzt, es sei denn, es läge ein wichtiger Grund (Gefährdung oder Schädigung von Bundesinteressen, des Bundesansehens) vor. Ebenso ist eine Bearbeitung nicht möglich, wenn die Bearbeitungsgebühr nicht eingeht. Liegen wichtige Gründe wie vorstehend vor, ist die Gebühr von der jeweils zuständigen Gruppen-, Landes- oder Bundeskasse aufzubringen, in deren Bereich ein Ehrengericht zuständig geworden ist.

§ 23 Einstellung eines Verfahrens

Ein Ehrengericht der zweiten und letzten Instanz kann mit Mehrheitsentscheidung seiner Mitglieder ein Verfahren einstellen bzw. niederschlagen. In der ersten Instanz entscheidet hierüber der Vorsitzende allein.

§ 24 Information über Klagen

Der Beklagte bzw. der Bundesfeldmeister bei Feststellungsklagen erhält eine Durchschrift der Klage.

§ 25 Erwidierungsrecht des Beklagten

Der Beklagte hat innerhalb von 2 Wochen vom Tage der Zustellung an der Klageschrift eine Stellungnahme in 4-facher Form abzugeben. Geht diese Stellungnahme nicht rechtzeitig ein, wird verhandelt, wie wenn eine Stellungnahme vorliegen würde.

§ 26 Unparteilichkeit des Verteidigers

Der Verteidiger hat die Rechte seines Mandanten unparteiisch und unbeeinflusst wahrzunehmen.

§ 27 Jeder Schriftwechsel ist zu übersenden

Jeder Schriftwechsel, insbesondere Zustellung der Klageschrift, der Klägerstellungnahme, Berufungs- bzw. Revisionsersuchen mit entsprechender Begründung sind per Einschreiben mit Rückschein zu versenden.

§ 28 Beginn der Fristen

Die Fristen laufen jeweils vom Tage der Zustellung an und enden auch am Tage der Zustellung.

§ 29 Gang der Verhandlungen

In den ersten zwei Instanzen müssen immer persönliche Verhandlungen bei Anwesenheit des Vorsitzenden und des Verteidigers, in der zweiten Instanz zumindest eines Beisitzers zusätzlich, durchgeführt werden. Die Anwesenheit des Beklagten, oder des Klägers ist erforderlich, wenn schriftliche Stellungnahmen zum Sachverhalt nicht vorliegen. Wird in diesem Fall der Klage zum Termin nicht Folge geleistet, wird bei Abwesenheit des Klägers das Verfahren eingestellt, des Beklagten in Abwesenheit verhandelt.

§ 30 Gang der Verhandlungen beim BEG

Beim BEG können sowohl schriftliche Verhandlungen als auch mündliche Verhandlungen durchgeführt werden. Dies richtet sich nach der Entscheidung des Vorsitzenden unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten. Bei einer schriftlichen Verhandlung hat jeder Beteiligte alle Schriftsätze zugestellt zu bekommen und kann jederzeit persönlich Einblick in die Akten bekommen bzw. erhalten. Das BEG ist nur in der Lage Entscheidungen zu treffen, wenn mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind bzw. in der Lage sind, sich an der schriftlichen Verhandlung zu beteiligen. Eine Stimmendelegation ist generell ausgeschlossen.

§ 31 Ausscheiden eines Beisitzers, Verteidigers oder Vorsitzenden

1.) Scheidet ein Beisitzer gleich aus welchem Grund aus einem Ehrengericht aus und ist dieses dadurch nicht mehr in der Lage auf Grund der zwingend vorgeschriebenen Anwesenheits- oder Beteiligenzahlen eine Entscheidung zu fällen, dann ist vom zuständigen

Thing ein neues Mitglied zu wählen und die Verhandlung nach Einweisung in den Fall fortzusetzen. Gleiches gilt auch für Vorsitzende und Verteidiger.

2.) Bis zur Neuwahl ruht ein Verfahren beim BEG, bei den nachgeordneten Instanzen gilt dieselbe Regelung.

3.) Für den BEG-Vorsitzenden haben Neuwahlen durch das Bundething binnen 4 Wochen zu erfolgen. Diese Wahlen können aus organisatorischen Gründen auch in schriftlicher Form erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Unberücksichtigt bleiben Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen.

Wahlen in Fällen des § 31 Absatz 1 haben durch die zuständigen Thinge binnen 2 Wochen zu erfolgen.

§ 32 Ausschluss von Doppelfunktionen

Der BEG-Vorsitzende ist ständiger Stellvertreter des Bundesfeldmeisters. Die Beisitzer des BEG dürfen nicht Mitglieder der Bundesleitung sein. Vorsitzende und Beisitzer der nachgeordneten Instanzen dürfen ebenfalls nicht gleichzeitig ein Wahlamt auf der Ebene bekleiden, für das das betreffende Ehrengericht zuständig ist (z.B. Stammesführer kann nicht gleichzeitig dem Stammesehrengericht, Horstführer kann nicht gleichzeitig dem Horstehrengericht, wohl aber Stammführer dem Horstehrengericht angehören).

§ 33 Klagerückziehung

Die Rückziehung einer Klage ist ohne Nachteil für die Beteiligten, allerdings ohne Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr, möglich. Wird von der Klage Bundesinteresse betroffen, entscheidet das BEG mehrheitlich, ob eine Zurückziehung möglich ist. Dies trifft nur für Fälle zu, die vom BEG zu bearbeiten sind oder wären.

§ 34 Protokollführung

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Beisitzern unterzeichnet und vom Vorsitzenden beglaubigt werden muss. Die Beglaubigung bei Stammes- oder Horstehrengerichten erfolgt nach Unterschrift des Vorsitzenden durch den Vorsitzenden des zuständigen Gau- oder Landesehrengerichtes. Dieses Sitzungsprotokoll, das von einem unter den Beisitzern zu wählenden Schriftführer (Ausnahme: Stammes- oder Horstehrengerichte, hier durch den Vorsitzenden) zu fertigen ist, ist geheim und kann nur von Mitgliedern des betreffenden Ehrengerichtes und der vorgeordneten Instanzen, nicht aber durch die nachgeordneten Instanzen eingesehen werden. Abstimmungsergebnisse werden in diesem Protokoll nicht aufgeführt, stattdessen wird festgestellt, dass eine Entscheidung auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses gefällt wurde.

§ 35 Kassenführung

Die Ehrengerichte führen aus organisatorischen Gründen keine eigenen Kassen. Bearbeitungsgebühren und Ausgaben sind über die Kasse der Gliederungen, für die die entsprechenden Ehrengerichte zuständig sind, abzurechnen. Überschüsse oder Verluste sind diesen Kassen zuzuschlagen.

§ 36 Anforderung von Akten

Vorgeordnete Instanzen können bei Berufungs- oder Revisionsverhandlungen die Vorakten anfordern, haben diese aber wieder zurückzugeben.

§ 37 Aktenaufbewahrung

Alle Ehrengerichtsakten sind 2 Jahre, beim BEG 5 Jahre aufzubewahren und beim jeweiligen Vorsitzenden zu lagern. Scheidet ein Ehrengerichtsvorsitzender aus dieser Position aus, sind diese dem Vorsitzenden der nächsthöheren Instanz auszuhändigen. Dieser übergibt die Akten an den neugewählten Vorsitzenden. Bei den Ehrengerichtsakten handelt es sich um Bundeseigentum, das gegebenenfalls durch die Bundesleitung auf Antrag des BEG Vorsitzenden zivilrechtlich eingeklagt wird (Klage auf Herausgabe).

§ 38 Schweigepflicht

Alle Mitglieder der Ehrengerichte sind verpflichtet, über Vorgänge, die sie auf Grund ihres Amtes in Erfahrung gebracht haben, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Zuwiderhandelnde können auf Antrag eines jeden Mitgliedes des Bundes, das von diesem Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz Kenntnis erhalten hat, vom BEG - Vorsitzenden ohne Ansehen der Person oder der ausgeübten Funktion ausgeschlossen werden. Besteht ein berechtigtes Interesse des Bundes, ist eine Zivilklage in das Ermessen des BEG Vorsitzenden gestellt, die von der Bundesleitung auf Antrag des BEG-Vorsitzenden zu vertreten ist.

§ 39 Eidesstattliche Erklärung

Eidesstattliche Erklärungen sind bei Ehrengerichtsverfahren nur bei volljährigen Beklagten oder Zeugen und nur bei BEG-Verhandlungen zugelassen.

§ 40 Anzeige von strafbaren Handlungen

Vorgänge, die nach unseren gültigen Rechtsbestimmungen strafbar sind oder die den Bestand der Bundesrepublik Deutschland in irgendeiner Form gefährden können, sind von jedem Mitglied des Bundes, insbesondere von den jeweiligen Ehrengerichtsvorsitzenden unverzüglich dem BEG-Vorsitzenden anzuzeigen. Der BEG-Vorsitzende hat sofort den Vereinsvorstand (Bundesleitung) zu informieren, die sich unverzüglich mit den staatlichen Stellen in Verbindung zu setzen hat.

Nichtanzeige solcher Delikte zieht neben Strafverfolgung durch staatliche Organe und Stellen ein Ehrengerichtsverfahren vor dem BEG nach sich.

§ 41 Verletzung der Schweigepflicht durch den BEG-Vorsitzenden

Verletzt der BEG-Vorsitzende seine Schweigepflicht gem. §38, so kann gegen ihn auf Antrag des Bundesfeldmeisters nach Mehrheitsbeschluss der Bundesleitung ein Verfahren beim BEG unter Mitwirkung aller Gau-/oder Landesehrengerichtsvorsitzenden eingeleitet werden, die unter sich einen Vorsitzenden wählen. Gibt es im Bund weniger als 3 Gau- oder/und Landesehrengerichtsvorsitzende, wird das BEG bei Verfahren gegen den BEG-Vorsitzenden um die vorhandenen Gau- oder Landesehrengerichtsvorsitzenden und um die vorhandenen Stammes- und/oder Horstehrengerichtsvorsitzenden erweitert. Das BEG ist bei Verfahren gegen den BEG-Vorsitzenden verhandlungsfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorsitzenden der nachgeordneten Instanzen an der Verhandlung teilnehmen können. Die BEG-Ordnung gilt hier entsprechend. Die Beisitzer bleiben im Amt. Der Kläger muss volljährig sein. In einem solchen Verfahren sind alle Zeugen zu vereidigen, bzw. haben ihre Aussagen in Form von eidesstattlichen Erklärungen abzugeben. Eine Verurteilung ist nur möglich, wenn ein Verschulden zweifelsfrei nachgewiesen ist. Ist ein Mitglied der Bundesleitung Vorsitzender eines Gau- oder/und Landesehrengerichtes, ist seine Teilnahme in der Funktion des Ehrengerichtsvorsitzenden ausgeschlossen. Die Benennung eines Vertreters ist

ausgeschlossen, da im gesamten Bereich auf stellvertretende Vorsitzende für Ehrengerichte verzichtet wurde.

§ 42 Im Falle einer Verurteilung des BEG-Vorsitzenden

nach den §§38 und 41 sind die Akten gegebenenfalls der staatlichen Gerichtsbarkeit als Beweismaterial zu übergeben, falls der BEG-Vorsitzende zivilrechtlich die Einsetzung in den alten Stand einklagt.

§ 43 Verfahren gegen den BEG-Vorsitzenden, die sich nicht auf §38 und 41 stützen

In diesen Fällen gilt die Bundesehrengerichtsordnung entsprechend. Die Zusammensetzung des BEG richtet sich nach §41.

§ 44 Änderung der Bundesehrengerichtsordnung

Die beschlossene und rechtsgültige Bundesehrengerichtsordnung kann vom Bundesthing nur mit der Mehrheit geändert werden, die nach der Vereinssatzung für eine Auflösung des Vereins unabdingbar ist. Damit soll der besonderen Stellung des vereinsinternen Ehrenrechtes Rechnung getragen und einer unzulässigen Einflussnahme vorgebeugt werden.